



LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

NABU Langenargen
Herr Edwin Strobel

Schillerstraße 20
88085 LANGENARGEN

Dezernat/Amt Umweltschutzamt- SG Naturschutz-
Gebäude Albrechtstraße 67

Name Herr Pflug
Zimmer-Nr. 1.01
Telefon 07541 204 5258
Telefax 07541 204 7258
E-Mail andreas.pflug@bodenseekreis.de
Aktenzeichen 2/23

Datum 29. Januar 2016

Geplantes Landschaftsschutzgebiet "Tettnanger Wald"

Ihr Schreiben vom 9. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Strobel,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Schültke, in dessen Auftrag wir Ihre Fragen beantworten.

Zu Nr. 1

Ihre allgemeinen Ausführungen sind für die untere Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Es ist Aufgabe des von uns beauftragten Fachbüros sich mit diesen Fragestellungen zu beschäftigen. Nachdem ein zentraler Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets die Erhaltung der vorhandenen Populationen sein soll, ist deren Beantwortung von zentraler Bedeutung. Eine abschließende fachliche Auskunft auf Ihre Frage ist uns erst nach Abschluss der Prüfung möglich. Wir werden Ihre Hinweise an das Fachbüro weiterleiten und um deren Berücksichtigung bei der fachlichen Einschätzung bitten.

Zu Nr. 2

Ziel der Sicherstellungsverordnung ist es u.a., für das förmliche Schutzgebietsverfahren die aktuelle Flächennutzung zu sichern. Grundlage hierfür war nur eine überschlägige Prüfung der Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit des Gebietes. Daneben erfolgte eine Abstimmung der Grenzen mit den berührten Kommunen. Die geplante Grenze des Landschaftsschutzgebiets muss sich mit dem Geltungsbereich der Sicherstellungsverordnung nicht decken. Wir haben in allen Gesprächen deutlich gemacht, dass wir ergebnisoffen in das Verfahren gehen und sich der Entwurf der Verordnung sowohl inhaltlich wie auch in seinem Geltungsbereich noch ändern kann. Auch für die Naturschutzverbände besteht im Rahmen des förmlichen Ausweisungsverfahrens die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken einzubringen. Es wird dann Aufgabe des Ordnungsgebers sein, die verschiedenen Aspekte abzuwägen und den Verordnungsentwurf ggf. zu ändern.

Zu Nr. 3

Nach Auskunft der Kollegen des Amt für Wasser- und Bodenschutz sowie dem Landwirtschaftsamt wurde für den Umbruch des Grünlandes eine Befreiung/Ausnahme nach der

Schutzgebiet- und Ausgleichsverordnung Baden-Württemberg (-SchALVO-) sowie Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (-LLG-) erteilt. Als Ausgleich nach LLG wurde eine andere Fläche von Acker in Dauergrünland umgewandelt. Für die Kirschbäume ist der Vorgang noch nicht abgeschlossen. Hier ist vorgesehen, die wasserrechtliche Genehmigung zu ergänzen.

Zu Nr. 4

Für die Umnutzung einer Teilfläche des Grundstücks wurde ebenfalls eine Befreiung nach SchALVO sowie LLG erteilt. Grundlage für die Ausnahme nach LLG war jedoch in diesem Fall die Härtefallregelung. Die Umwandlung einer anderen Fläche ist daher nicht erforderlich.

Zum weiteren Verlauf der Planungen können wir Ihnen nur mitteilen, dass wir derzeit weitere Gespräche und Abstimmungen führen. Die sich daraus ergebenden Anregungen und Bedenken werden wir bei unseren weiteren Überlegungen berücksichtigen. In welchem Maße diese Hinweise Eingang in die Entwurfsunterlagen finden werden, entscheidet sich in jedem Einzelfall in Abstimmung mit dem Fachbüro. Nach Abschluss dieser Vorabstimmungen ist derzeit geplant, mit dem formalen Ausweisungsverfahren zu beginnen. Wie schon unter Nr. 2 erwähnt, ist dieses Verfahren bereits aus rechtlichen Gründen ergebnisoffen zu führen. Im Rahmen der Anhörung der Naturschutzverbände zur geplanten Verordnung können Sie dann auch formal Ihre Anregungen und Bedenken geltend machen.

Für weitere Fragen oder Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Pflug